

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
3003 Bern

1799

Bern, 26. Oktober 2011

ERZ C

Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Medizinalberufegesetzes.



Der Kanton Bern begrüsst die Teilrevision in ihren Grundzügen, namentlich die Anpassung der Ausbildungsziele durch den Einbezug angemessener Kenntnisse über komplementärmedizinische Verfahren sowie das Einfließen der Qualitätssicherung, der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements in die Ausbildung für die Medizinalberufe.

Grundsätzlich schliesst sich der Kanton Bern der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 31. August 2011 an, soweit er nachfolgend nicht davon abweicht:

1. Art. 9: Anpassung von Bst. i (Grundlagen der Komplementärmedizin)

Die Komplementärmedizin zeichnet sich dadurch aus, dass in der Regel keine wissenschaftlich fundierten Grundlagen vorhanden sind. Auch von einem „Verstehen“ der bestehenden Grundlagen in einem wissenschaftlichen Sinne kann nicht gesprochen werden. Daher ist Art. 9 Abs. 1 Bst. i umzuformulieren:

i. *kennen die Prinzipien und Grundlagen* für die Herstellung, die Abgabe, den Vertrieb, die Dokumentation und die Entsorgung komplementärmedizinischer Arzneimittel und die entsprechenden rechtlichen Vorschriften.

2. Art. 17: Anpassung von Abs. 3 (Befähigung zur Abgabe von Arzneimitteln)

Grundsätzlich ist eine Apothekerin oder ein Apotheker mit eidgenössischem Diplom berechtigt (und befähigt), in fachlicher Eigenverantwortung Arzneimittel herzustellen und abzugeben. Die Formulierung in Abs. 3, wonach die *Weiterbildung* sie oder ihn dazu befähigen soll, ist daher missverständlich. Im erläuternden Bericht wird von einer „Vertiefung der Fähigkeiten“ gesprochen. In diesem Sinne sollte auch der Gesetzestext geändert werden.

3. Art. 29: Erweiterung der Geltungsdauer der Akkreditierung in besonderen Fällen

Aus der Sicht des Kantons Bern wäre es angezeigt, im Rahmen dieser Teilrevision eine seit geraumer Zeit notwendige Anpassung von Art. 29 vorzunehmen.

Der Artikel legt fest, dass die Geltungsdauer der Akkreditierung höchstens sieben Jahre beträgt. Im Rahmen der Akkreditierungen in der Veterinärmedizin bietet diese Bestimmung Probleme. Nach Art. 23 Abs. 1 sind alle Studiengänge, die zu einem eidgenössischen Diplom führen, nach Universitätsförderungsgesetz (UFG, SR 414.20) und MedBG zu akkreditieren. Das Akkreditierungsverfahren ist für die Studiengänge aller Medizinalberufe gemäss MedBG obligatorisch; die entsprechenden Schlussentscheide werden auf dieser gesetzlichen Grundlage durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat gefällt. Gleichzeitig muss die Akkreditierung auch die Kriterien des UFG erfüllen. Die Akkreditierungsinstanz in diesem Fall ist die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK). Das Organ für Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) ist als durchführende Akkreditierungsagentur für beide Instanzen tätig und führt die Qualitätsüberprüfung durch - zusammengefasst in einem Verfahren. Dabei wird darauf geachtet, dass gleichzeitig die internationalen Qualitätsanforderungen erfüllt werden. **Das schweizerische Akkreditierungsverfahren kann auf Wunsch der Fakultät mit einem internationalen Verfahren kombiniert werden.** Dies war bei der Vetsuisse-Fakultät der Universitäten Bern und Zürich der Fall. Im März 2010 wurde das Akkreditierungsgesuch für den Studiengang in Veterinärmedizin eingereicht. Das Verfahren wurde als „Joint Accreditation“ mit der European Association of the Establishments of Veterinary Education (EAEVE) durchgeführt. **Diese europäische Akkreditierung gilt aber für eine Dauer von 10 Jahren.** In diesem Kontext macht es wenig Sinn, die Akkreditierung in der Schweiz auf sieben Jahre zu begrenzen. Wird vom OAQ sowohl der SUK (gestützt auf das UFG) als auch dem Schweizerischen Akkreditierungsrat (SAR, gestützt auf das MedBG) empfohlen, einen Studiengang ohne Auflagen gestützt auf eine durchgeführte „Joint Accreditation“ zu akkreditieren, so sollte die damit verbundene Geltungsdauer auch in der Schweiz gelten.

Daher ist Art. 29 zu ergänzen:

Art. 29 Geltungsdauer

¹ Die Akkreditierung gilt *in der Regel* höchstens sieben Jahre.

² *Wird die Akkreditierung mit einem internationalen Verfahren kombiniert, so gilt bei der Anerkennung durch die zuständigen Organe die Geltungsdauer dieser Akkreditierung.*

4. Art. 34: Präzisierung des Kreises der Bewilligungspflichtigen

Gemäss Art. 34 Abs. 2 gilt die Berufsausübung im öffentlichen Dienst von Gemeinden und Kantonen als „nicht privatwirtschaftlich“. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind damit nur diejenigen Personen, die vom Kanton oder von einer Gemeinde direkt angestellt sind, von einer Bewilligungspflicht ausgenommen. Dies ist unseres Erachtens richtig.

Der erläuternde Bericht enthält indessen die irreführende Aussage, dass „die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die als öffentliche Aufgaben oder öffentliche Dienstleistungen der Kantone oder Gemeinden gelten“, nicht durch den Bund geregelt werden können. Diese Erläuterung könnte so verstanden werden, dass auch jene Medizinalpersonen von einer Bewilligungspflicht ausgenommen sind, deren arbeitgebende Institutionen im Auftrag von Kanton oder Gemeinden öffentliche Aufgaben erfüllen.

Die Erläuterungen im Sinne des Wortlautes von Art. 34 sind zu präzisieren.

5. Art. 38: Nationale Gültigkeit des Entzugs einer Bewilligung

Anders als bei der Wirkung des Verbots der selbständigen Berufsausübung (Art. 45), wo explizit festgehalten wird, dass ein Berufsausübungsverbot auf dem gesamten Gebiet der Schweiz gilt, ist dies beim Entzug der Bewilligung nicht aufgeführt. Unserers Erachtens sollte der Entzug der Bewilligung – da die Bewilligungsvoraussetzungen vereinheitlicht sind – ebenfalls Geltung auf dem gesamten Gebiet der Schweiz haben. Art. 38 ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

6. Prüfung der Sprachkenntnisse: nationale Stelle und Zusatzkosten

Im Hinblick auf die Prüfung der Beherrschung der Landessprache gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. c erscheint von Bedeutung, dass eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller nicht generell „eine Landessprache“ kennen soll, sondern die Landessprache jener Region, in welcher sie oder er seine Tätigkeit ausüben beabsichtigt.

Die Prüfung der Sprachkenntnisse kann nicht aus Art. 53 der Richtlinie 2005/36/EG abgeleitet werden (vgl. auch Stellungnahme der GDK). Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss der kantonalen Bewilligungsbehörde vielmehr einen Nachweis der für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse erbringen.

Im Sinne einer **Harmonisierung der Anforderungen** sollte eine nationale Stelle entweder eine Liste von Diplomen oder anderen Bescheinigungen (gestützt auf klar definierten Vorgaben und Standards) erstellen, welche für die Kantone unbedenklich als Nachweis anerkannt werden könnten, oder die Anerkennung dieser Nachweise selber vornehmen.

Mit oder ohne eine solche nationale Stelle verursacht die Prüfung der Sprachkenntnisse in den Kantonen einen Zusatzaufwand. Der Kanton Bern ist grundsätzlich bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, eine Abgeltung der entstehenden Zusatzkosten durch den Bund an alle betroffenen Kantone erscheint aber als nötig.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Revision des Medizinalberufegesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

